

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 22/2025



Veröffentlicht am: 14.04.2025

## **Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den zulassungsbeschränkten grundständigen Bachelorstu- diengang Biomedical Sciences an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 03.04.2025.

Aufgrund des § 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368), den §§ 28, 31 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung) vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2023 (GVBl. LSA S. 381), i.V.m. § 5 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Bachelorstudiengang Biomedical Sciences beschlossen.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) vergibt im zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengang Biomedical Sciences verbleibende Studienplätze für das erste Fachsemester gemäß § 28 Abs. 6 Nr. 3 Studienplatzvergabeverordnung an Studienbewerberinnen oder Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.
- (2) Ein hochschuleigenes Auswahlverfahren ist durchzuführen, wenn die Zahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Zahl der verfügbaren Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Studiengang übersteigt.
- (3) Die Zulassung in das erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.

## § 2

### Unterlage(n) für das Auswahlverfahren, grundsätzliche Teilnahme

- (1) Zusammen mit dem Bewerbungsantrag<sup>1</sup> ist ein eigenständig verfasstes englischsprachiges Motivationsschreiben, welches den Studienwunsch begründet, über das Bewerbungsportal myOVGU einzureichen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich gemäß § 24 Studienplatzvergabeverordnung form- und fristgerecht an der OVGU um einen Studienplatz im Studiengang beworben hat und nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote oder nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder nach Wartezeit bereits einen Studienplatz erhalten hat.

## § 3

### Auswahlkommission

Der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss setzt für das jeweilige Auswahlverfahren eine Kommission ein, der mindestens drei Mitglieder angehören und die die Auswahlgespräche durchführt. Die das Gespräch Durchführenden sollen dem Kreis der Prüfenden und Beisitzenden gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung angehören; mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein.

## § 4

### Auswahlkriterium „Gespräch“, Teilnahme am Auswahlverfahren, Erstellung der Rangliste

- (1) Das Auswahlverfahren erfolgt anhand eines Gesprächs, das mit Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten (schulnotenunabhängiges Kriterium).
- (2) Die zum Gespräch einzuladende Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen wird gemäß § 31 Abs. 2 Studienplatzvergabeverordnung begrenzt auf das Dreifache der nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze des Studiengangs.
- (3) Die Vergabe der Teilnahmeplätze gemäß Absatz 2 erfolgt in entsprechender Anwendung von § 29 Studienplatzvergabeverordnung. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Note und Punkte) in absteigender Rangfolge einer vom Studierendensekretariat gesondert zu erstellenden Rangliste *Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung* zum Gespräch eingeladen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Das Auswahlgespräch wird grundsätzlich mittels eines digitalen Mediums oder in Präsenz geführt. Es kann in begründeten Ausnahmefällen fernmündlich durchgeführt werden.

---

<sup>1</sup> entspricht dem *Antrag auf Zulassung* gemäß Studienplatzvergabeverordnung

- (5) Basierend auf dem Motivationsschreiben, d. h. der darin zum Ausdruck gebrachten
- (i) Motivation für das Fach,
  - (ii) Motivation für den Studiengang an der OVGU,
  - (iii) englischen Ausdrucksfähigkeit
- erfolgt das Auswahlgespräch. In diesem werden mit folgenden Gewichten die Kriterien
- (i) logisches Denken (40 von 100),
  - (ii) fachliches Wissen (40 von 100),
  - (iii) Kompetenz und Ausdrucksfähigkeit in englischer Sprache (20 von 100)
- bewertet.
- (6) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird geeignet dokumentiert; die Grundlagen für die Bewertung sind festzuhalten; das Gespräch ist nicht öffentlich. Es erfolgt eine Bewertung in Punkten. Bewerberinnen oder Bewerber müssen eine Mindestzahl an Punkten erreichen, um im Auswahlverfahren final berücksichtigt zu werden (mindestens 50 von 100).
- (7) Anhand der von einer Bewerberin oder einem Bewerber im Gespräch erzielten Punkte erstellt die Auswahlkommission final eine Rangliste (absteigende Reihung unter Berücksichtigung der Regelungen betreffend die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 5). Bei Ranggleichheit nach Satz 1 wird die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt (vgl. § 36 Abs. 1 Studienplatzvergabeverordnung). Besteht auch danach noch Ranggleichheit richtet sich das weitere Verfahren nach § 36 Abs. 2 Studienplatzvergabeverordnung.
- (8) Das Studierendensekretariat führt anhand der erstellten Rangliste das weitere örtliche Vergabeverfahren gemäß den geltenden Bestimmungen durch.

## **§ 5 Fortgeltung**

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens gilt nur für das Zulassungsverfahren des Semesters.

## **§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den zulassungsbeschränkten grundständigen Bachelorstudiengang Biomedical Sciences an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 25. März 2024 (Nr. 26/2024) tritt gleichzeitig außer Kraft.

-----

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 06.03.2025 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.03.2025.

Magdeburg, 03.04.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg